

V. Verschiedene Klassen der Eigenbehörigen.

1.) Die meisten stehen ohne genossenschaftliche Rechte unter dem Leib- und Gutsherrn, und heissen Eigenbehörige. Man definiert sie so: Es sind diejenigen Bauern, welche sowohl in Absicht ihrer Person, als ihrer Güter dem Eigentum eines Anderen unterworfen sind. Alle Berichte der Ämter kennen keine anderen Rechtsquellen für sie, als die Eigentums-Ordnung. Doch erkannte man an, dass viele Fälle in diesem Gesetz unentschieden geblieben seien, und man sammelte daher teils viele Präjudizien. Teils glaubte man sich auf die übrigen Eigentums-Ordnungen Westfalens beziehen zu können.

2.) Eine geringe Modifikation bildeten die bereits vorher erwähnten Heyer-Oerter im Amt Rhaden, welche ehemals nach Hoyaschem Recht beurteilt wurden, und nach dem Dienstreglement vom 17. Juni 1797 ihre besonderen Burgfestdienst-Freiheiten hatten.

3.) Auch die Überbleibsel alter Genossenschaften hatten ihr Gemeinheitsband sowohl als manche Vorzüge einer milderen Hörigkeit beibehalten. Und man erkannte dieselben noch an, wiewohl man alle diese Genossen der grossen Klasse der Eigenbehörigen bei zählte. Dahin gehörten:

1.) Die zum Engerschen Hausgenossen-Gericht gehörenden Leute, oder Remigii-Prästantiaren, die sich jährlich am Tage Remigii (1. Oktober) auf dem Nordhofe bei Enger versammelten, und nach alter Sitte die Hausgenossenrechte wiesen. Ihr Vorzug bestand in dem geringeren Sterbfall, sonst wandte man meist die Eigentumsordnung auf sie an.

2.) Die zum Steinhagen gehörende Kontzinghauser Leute. Es waren 14 Eigenbehörige des St. Mauritii-Kapitels bei Münster. Teils im Amt Enger, teils im Amt Werther wohnhaft. Auch bei diesen hatte sich der geringere Sterbfall erhalten.

3.) Die zu den sieben freien Hagen gehörenden Leute. Ihr Sterbfall bestand in der Kurmöde. Die Hagen-Ordnung hatte noch gültige Kraft, und eine Menge von Erkenntnissen wurden als Beweise beigebracht. In alter Zeit hatte jeder Hagen seine besondere Rolle, worauf die Freiheiten und Gewohnheiten beschrieben waren, und bei der Bauernsprache vorgelesen wurden. Sie verloren ihr Recht, wenn sie ausserhalb des Hagens sich niederliessen. Unverheiratete, die auswärts sich aufhielten, konservierten ihr Recht durch jährliche Erlegung des Urkund-Pfennigs. Mit wenigen Ausnahmen wurde die Eigentums-Ordnung auf sie angewendet.



Karten-Quelle: Westfalenhöfe